



Amtsblatt

Nr.10/2021 vom 14. Mai 2021 – 29. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Mai 2021:
	4	Öffentliche Ausschreibungen
	5	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
<u>Termine</u>	10	Sitzungstermine für die Monate Mai und Juni

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a, 28 b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der ab dem 23.04.2021 geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Bürgermeister der Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende Allgemeinverfügung:

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2
vom 14. Mai 2021:**

1. Das in der Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 angeordnete Verweilverbot ab 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr (des Folgetages) auf dem Gelände des Höferparks (Freizeitpark Nordstadt), des Pferdemarktes sowie im Herminghauspark und das Nutzungsverbot der Spielplätze (einschließlich der als Spielflächen ausgewiesenen Schulhöfe) ist ab 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr (des Folgetages), wird hiermit bis einschließlich 6. Juni 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Velbert ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Velbert kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und das Verimpfen der bereits zugelassenen Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege

geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Ansammlungen größerer Menschengruppen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Gem. § 16 Abs.1 Satz 2 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Der Kreis Mettmann weist nach Datenstand des Landesentrums Gesundheit NRW seit längerer Zeit einen Inzidenzwert von über 200 auf, sodass die Stadt Velbert nun auf Grund des derzeitigen Infektionsgeschehens weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anordnet.

Die in der Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 angeführten Gründe für die getroffenen Anordnungen bestehen somit fort.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen wirksamen und nur gering belastenden Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind entgegengesetzte Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Die sonstigen Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung.

Velbert, 14. Mai 2021
Stadt Velbert
In Vertretung

gez. Böll
1. Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Bauwerksprüfungen 2021 im gesamten Velberter Stadtgebiet
- Zentrenmanagement Velbert-Langenberg
- Austausch von Leuchten in 41 Räumen in der Gesamtschule Velbert-Mitte

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 04 Reihe 01, Grab 01 - 12
Reihe 02, Grab, 01 - 13
Reihe 03, Grab 01 - 05

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Hohlstraße

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2021
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 03.05.2021
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez,
Wieneck
Geschäftsbereichsleiter

gez.
Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 45 Reihe 09, Grab 01 – 09
Reihe 10, Grab 01 – 20
Feld 52, Reihe 02, Grab 12 u. 13

auf dem kommunalen Friedhof Langenberg-Pütterfeld

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2021
abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 03.05.2021
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
Wieneck
Geschäftsbereichsleiter

gez.
Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

Feld 19, Reihe 05, Grab 34 - 41
Feld 20, Reihe 01, Grab 01 - 32

auf dem kommunalen Nordfriedhof

abgelaufen sind bzw. demnächst ablaufen.
Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Alle Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihre Gräber vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Die Gräber sind
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2021 abzuräumen.

Erst wenn alle Gräber abgeräumt sind, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 03.05.2021
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
Wieneck
Geschäftsbereichsleiter

gez.
Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeit an dem Reihengrab in

Feld 04 Reihe 01, Grab 01 (Ernst ,Christine)

auf dem kommunalen Friedhof Rottberg

demnächst abläuft.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Die Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihr Grab vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügbaren Angehörigen vorzunehmen.

Das Grab
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 30.06.2021
abzuräumen.

Erst wenn das Grab abgeräumt ist, erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 03.05.2021
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
Wieneck
Geschäftsbereichsleiter

gez.
Adomeit
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern

Gem. § 13, Abs.8 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeit an dem Reihengrab in

Feld 58 Reihe 03, Grab 002 (Schulz ,Ilse)

auf dem kommunalen Waldfriedhof

demnächst abläuft.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Die Angehörigen werden mit diesem Aushang aufgefordert, ihr Grab vollständig abzuräumen. Dazu gehören alle Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, sonstige Grabdekorationen und alle Grabmale und baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente, Steine und Einfassungen. Vertiefungen sind auszugleichen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen.

Eine zusätzliche Information erfolgt durch ein Hinweisschild direkt auf dem Grabfeld.

Nach Beendigung der Aushangfrist werden die Abräumarbeiten durch den Friedhofsträger kontrolliert. Bei nicht verrichteten Arbeiten werden die jeweiligen Angehörigen schriftlich mit Fristsetzung erneut aufgefordert. Danach ist der Friedhofsträger berechtigt, die nicht erfolgten Arbeiten auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen vorzunehmen.

Das Grab
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens bis zum 31.12.2021
abzuräumen.

Erst wenn das Grab abgeräumt ist erfolgen durch den Friedhofsträger die abschließenden noch erforderlichen Einebnungsarbeiten.

Velbert, 03.05.2021
Technische Betriebe Velbert AöR
Im Auftrag

gez.
Wieneck
Geschäftsbereichsleiter

gez.
Adomeit
Sachbearbeiterin

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	18.05.,	Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.05.,	Ausschuss für Digitalisierung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	20.05.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus (Bürgerhaus Langenberg, Kleiner Saal)
Donnerstag,	20.05.,	Ausschuss f. Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	26.05.,	Ausschuss für Klima und Umwelt (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	27.05.,	Jugendparlament (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	01.06.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	02.06.,	Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten und kommunale Ordnung (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	08.06.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	15.06.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	18.06., (16.00 Uhr)	Zweckverbandsversammlung VHS (Rathaus Heiligenhaus, Großer Saal)
Dienstag,	22.06.,	R a t d e r S t a d t (Bürgerhaus Langenberg)
Mittwoch,	23.06.,	Ausschuss f. Soziales, Familie und Senioren (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	24.06.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal Velbert)